

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

---

**Beratungsunterlage zu TOP 3 der Kommissionssitzung am  
2. März 2015**  
Schreiben von MdB Kanitz zum Entwurf des Eckpunktepapiers  
„Behördenstruktur“

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG2-8</b></p>
--



**Steffen Kanitz**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Steffen Kanitz · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

---

**Per mail:**

[kommission.endlagerung@bundestag.de](mailto:kommission.endlagerung@bundestag.de)

**Deutscher Bundestag**  
Steffen Kanitz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 –77529  
Fax: (030) 227 – 76 733  
e-mail: steffen.kanitz@bundestag.de

**Wahlkreis**  
Steffen Kanitz  
Elisabethstraße 8-10  
44139 Dortmund  
Tel: (0231) 55 75 55 104  
Fax: (0231) 55 75 55 111  
e-mail: steffen.kanitz.ma04@.bundestag.de

Berlin, 17.02.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Steinkemper, sehr geehrter Herr Brunsmeier,

in der AG 2-Sitzung am 11.02.2015 haben wir eine Diskussion zum Entwurf des Eckpunktepapiers „Behördenstruktur“ geführt und beschlossen, dass die AG-Mitglieder ihre Vorstellungen und Ideen schriftlich einbringen sollen.

Die Politik hat mit dem Standortauswahlgesetz sowie der Einrichtung der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ einen Neuanfang bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle eingeleitet. Ein erster entscheidender Schritt ist nun die Neustrukturierung der Endlagerorganisation mit dem Ziel „Schnittstellen reduzieren und Entscheidungswege verkürzen“. Hierbei ist für mich besonders wichtig, dass die alten Strukturen entzerrt und klare neue Strukturen entsprechend einem Neuanfang geschaffen werden.

Aus meiner Sicht entspricht die Schaffung eines zentralen Regulators in Form des BfE sowie die Errichtung einer bundeseigenen Gesellschaft als Betriebsorganisation dem internationalen Vorgehen, klärt derzeit vorhandene Schnittstellenprobleme und entspricht dem in der EU-Richtlinie 2011/70/Euratom festgelegten Trennungsgrundsatz. Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Detailpunkte anmerken:

1. Neben dem BfE als den Regulator für nukleare Entsorgungsfragen sollten die verbleibenden Bereiche des BfS als die zentrale Strahlenschutzbehörde der Bundesregierung zusammengefasst werden. Neben dem ionisierenden Strahlenschutz hat insbesondere der Schutz vor nichtionisierender Strahlung immer größere Bedeutung erlangt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Stromleitungsdiskussionen im Rahmen der Energiewende.



Steffen Kanitz MdB  
Mitglied des Deutschen Bundestages

2. Die neu zu errichtende bundeseigene Betriebsgesellschaft sollte von Anfang an für alle laufenden und kommenden Endlagerprojekte zuständig sein. Hierfür sind insbesondere die ASSE-GmbH, die entsprechenden Bereiche des BfS sowie der DBE mbH in diese einzugliedern. Für die Eingliederung der DBE mbH ist die einvernehmliche Kündigung des existierenden Kooperationsvertrages zwischen der DBE mbH und dem BfS notwendig. Somit würde das Tätigkeitsfeld der neuen Betriebsgesellschaft den Betrieb der laufenden Endlagerprojekte sowie die Erkundung von alternativen Endlagerstandorten beinhalten.
3. Die Abfallverursacher sind gemäß Verursacherprinzip verpflichtet, für die Entsorgungskosten der radioaktiven Abfälle aufzukommen. Mit dem Ziel einer „Kostentransparenz“ sollten die Abfallverursacher in Entscheidungen der bundeseigenen Gesellschaft mit eingebunden werden. Dies könnte z. B. durch Gesellschaftsanteile, durch eine Clearingstelle oder durch die Mitwirkung in einem Kontrollgremium ermöglicht werden.
4. Für eine konsequente Umsetzung des Trennungsgrundsatzes sollte die bundeseigene Betriebsgesellschaft nicht im Verantwortungsbereich bzw. der Rechtsaufsicht des BMUB liegen, sondern in einem anderen Bundesressort angesiedelt werden. Hierfür wären das BMF (Beispiel EWN) aber auch das BMWi denkbare Möglichkeiten. Ein nicht zu vernachlässigender Gesichtspunkt ist auch, dass die bundeseigene Betriebsgesellschaft so auf Augenhöhe mit dem Regulator BfE agieren könnte.
5. Um der bundeseigenen Gesellschaft eine klar definierte und rechtlich fixierte Arbeitsgrundlage zu geben, sollte diese seitens des Gesetzgebers gemäß AtG § 9a Abs. 2 S. 2 „Beliehener“ werden.

Ich freue mich auf die bevorstehende Diskussion und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen